

Vorwort zur siebten Auflage

In den über vierzig Jahren seines Bestehens ist das Denkmalschutzgesetz in seinen Grundzügen unberührt geblieben. Geändert, und zwar gewaltig geändert haben sich aber die Lebensverhältnisse und die allgemeinen Wertvorstellungen – nicht immer zum Vorteil immaterieller Rechtsgüter und Werte. Die Gefahren für unsere Denkmäler sind insgesamt nicht kleiner geworden.

Das Denkmalschutzgesetz ermöglichte und ermöglicht die Instandsetzung und Erhaltung vieler für das Gesicht und das Identitätsbewusstsein unseres Landes wesentlicher Objekte. Die insgesamt nicht weniger wichtigen „kleinen“ Denkmäler im Vollzug des Gesetzes gegen Angriffe zu behaupten, fällt oft schwer, auch wenn die Rechtsprechung die – auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene – Bewertung des Gemeinguts Denkmalerhaltung insgesamt im Großen und Ganzen vorbildlich umsetzt.

Die Begeisterung von Politikern, die sich immer wieder mit nur unter Investitionsgeichtspunkten begreifbaren Angriffen auf Denkmäler auseinandersetzen müssen, ist in den vergangenen Jahrzehnten – jedenfalls an Werktagen – ein Stück zurückgegangen. Die Architekten sind zunehmend selbstbewusster geworden. Ein- oder gar Unterordnung fällt nicht wenigen schwer.

Trotz allem müssen wir entsprechend den Geboten der Verfassung Mut und Engagement für die Denkmäler und Denkmallandschaften Bayerns behalten. Unser historisches Erbe ist einzigartig und für alle von Bedeutung.

Verantwortlich

- für die Einleitung und die Erläuterung der Art. 1, 5, 7 bis 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 26 bis 28 BayDSchG: Dr. Wolfgang Eberl,
- für die Erläuterung der Art. 2 bis 4: Dr. Jörg Spennemann,
- für die Erläuterung der Artikel 6, 15, 22 und 25: Dr. Dieter Martin und Dr. Jörg Spennemann, und
- für die fachliche Einführung Prof. Dr. Michael Petzet.

München, im Februar 2015

Die Verfasser

Vorwort zur ersten Auflage

Das Gesetz basiert auf dem Regierungsentwurf vom 14.2.1972 (Landtagsdrucksache 7/2033, wo auch die amtliche Begründung des Gesetzes abgedruckt ist). Vorausgegangen waren diesem Entwurf bereits Initiativgesetzentwürfe der Abg. Dr. Schöfberger u. a. vom 4.3.1971 (Landtagsdrucksache 7/234) und Dr. Schosser u. a. vom 19.3.1971 (Landtagsdrucksache 7/328) und bereits in der vorhergehenden (6.) Legislaturperiode der Entwurf des Abg. Dr. Schosser vom 21.1.1970 (Landtagsbeilage 2733), von dem der Anstoß zum Erlaß des Gesetzes ausgegangen ist.

Mit dem Gesetz vom 25.6.1973 erfährt das Recht des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Bayern zum ersten Mal eine umfassende Kodifizierung. In nicht geringerem Maße als von Paragraphen wird das Schicksal der Denkmäler aber auch bestimmt vom Verständnis der Allgemeinheit und von der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel. Auch Ideen, Phantasie und Beharrlichkeit sind vonnöten, um die vielfältigen und manchmal zunächst kaum lösbar erscheinenden Probleme zu meistern. Und schließlich – und das kann man an dieser Stelle ruhig aussprechen, weil ein Vorwort nur selten gelesen wird – kommt es, wie stets, wenn Rechtsgüter der Allgemeinheit vor Eingriffen Einzelner bewahrt werden sollen, auf die Zivilcourage eines Jeden an, der mit dem Vollzug einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung befaßt ist.

Daß an diesen Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug des Gesetzes kein Mangel bestehen möge, ist auch der Wunsch des Verfassers.

München, im Juli 1973

Wolfgang Eberl